



## Bewertungsentscheid Prospektive Bewertung BLW (Ordnungssystem 2017)

Aktenbildende Stelle	Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Anbietende Stelle	Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Datum Genehmigung durch die Direktion BAR	6. Mai 2018

### 1 Das Wichtigste in Kürze

#### 1.1 Gegenstand der Bewertung (siehe Kapitel 3)

Aktualisiertes Ordnungssystem (OS) des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW), welches 2010 vom Bundesarchiv (BAR) abgenommen wurde. Mit der Bewertung des OS BLW wurde ebenfalls die Bewertung einiger Fachanwendungen/Datenbanken BLW umgesetzt.

#### 1.2 Ergebnis der Bewertung (siehe Kapitel 4)

Das Bundesamt für Landwirtschaft ist das Kompetenzzentrum des Bundes für den Agrarsektor und ein wichtiger Akteur in der Gestaltung der Schweizerischen Agrarpolitik. Die Bewertung des Ordnungssystems (OS) BLW, das zur Ablage und Strukturierung seiner geschäftsrelevanten Informationen dient, sieht im Bereich der Kernaufgaben des BLW eine Archivierung der Mehrheit der Unterlagen vor. Nicht archiviert werden Unterlagen, welche die administrativen Tätigkeiten des Bundesamts aufzeigen, aus Geschäften stammen, bei welchen das BLW keine Federführung hat oder die nur für eine begrenzte Zeitspanne nachweisbar bleiben müssen.

Die Inhalte aus Informationssystemen des BLW, mittels welchen Agrardaten bewirtschaftet und bereitgestellt werden, wurden mit der vorliegenden Bewertung nicht vollständig bewertet. Sie sind Gegenstand separater Bewertung (Angebot und Bewertung Fachanwendungen/Datenbanken BLW).

#### 1.3 Publikation

Der vorliegende Bewertungsentscheid wird auf der Webseite des BAR ([www.bar.admin.ch](http://www.bar.admin.ch)) publiziert.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Das Wichtigste in Kürze.....</b>	<b>1</b>
1.1	Gegenstand der Bewertung (siehe Kapitel 3).....	1
1.2	Ergebnis der Bewertung (siehe Kapitel 4) .....	1
1.3	Publikation.....	1
<b>2</b>	<b>Analyse der aktenbildenden Stelle.....</b>	<b>3</b>
2.1	Vorstellung .....	3
2.2	Organigramm .....	4
2.3	Geschichte .....	4
2.4	Aufgaben und Kompetenzen .....	4
2.5	Rechtliche Grundlagen .....	6
2.6	Partner .....	6
<b>3</b>	<b>Analyse des Angebots .....</b>	<b>7</b>
3.1	Anlass und Gegenstand der Bewertung .....	7
3.2	Inhaltliche Analyse .....	7
3.2.1	Fachanwendungen / Datenbanken BLW .....	8
3.3	Überlieferungskontext .....	9
3.4	(Mögliche) Parallelüberlieferung .....	9
<b>4</b>	<b>Bewertung der Archivwürdigkeit.....</b>	<b>10</b>
4.1	Vorgehen.....	10
4.2	Ergebnis der Bewertung .....	10

## 2 Analyse der aktenbildenden Stelle

### 2.1 Vorstellung

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ist das Kompetenzzentrum des Bundes für den Agrarsektor. Es gehört zum Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und hat seinen Sitz in Bern. Das BLW gliedert sich in fünf Direktionsbereiche:

- Internationales, Forschung und Innovation
- Politik, Recht und Ressourcen
- Produktionssysteme und natürliche Ressourcen
- Märkte und Wertschöpfung
- Direktzahlungen und ländliche Entwicklung

Das BLW beschäftigt derzeit rund 300 Mitarbeitende und verfügt über ein Jahresbudget von CHF 3.6 Milliarden. Darin enthalten sind u.a. auch die Direktzahlungen, welche an die Landwirtschaft ausgerichtet werden.

Dem BLW angegliedert ist **Agroscope**, das Kompetenzzentrum des Bundes für die Forschung in Land- und Ernährungswirtschaft. Das Bundesamt leitet den Agroscope-Rat, welcher für die strategische Ausrichtung und die Zielsetzung der Forschung von Agroscope zuständig ist. Das BLW führt weiter die Geschäftsstelle des **Landwirtschaftlichen Forschungsrats (LFR)**. Der LFR, welcher 1996 eingerichtet wurde, berät das BLW in Fragen der strategischen Ausrichtung der landwirtschaftlichen Forschung in der Schweiz.<sup>1</sup>

Ebenfalls dem BLW zugehörig ist der **Eidgenössische Pflanzenschutzdienst (EPSD)**, welcher gemeinsam vom BLW und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) geführt wird und zuständig ist für die Vermeidung der Einschleppung und Ausbreitung von besonders gefährlichen Schädlingen und Krankheiten von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen.<sup>2</sup> Schliesslich führt das BLW das Sekretariat des 1947 gegründeten schweizerischen nationalen Komitees der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der UNO (**Schweizerisches nationales FAO-Komitee, CNS-FAO**). Das BLW führt zusätzlich die Sekretariate der folgenden ausserparlamentarischen Kommissionen:

- **Eidgenössische Kommission für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben**
- **Beratende Kommission für Landwirtschaft**

Das BLW ist eine anbietepflichtige Stelle gemäss Bundesgesetz über die Archivierung (BGA)<sup>3</sup>. Die Anbietepflicht umfasst auch die oben erwähnten Organisationen, die dem BLW angegliedert sind. Einzig Agroscope führt seine Geschäfte selbstständig und erfüllt demzufolge die Anbietepflicht gegenüber dem BAR direkt.

---

<sup>1</sup> Vgl. Webseite des LFR, <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/das-blw/forschung-und-beratung/Forschung.html> (06.05.2018).

<sup>2</sup> Vgl. Webseite des EPSD, <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-produktion/pflanzenschutz/pflanzengesundheit-eidg-pflanzenschutzdienst.html> (06.05.2018).

<sup>3</sup> Bundesgesetz über die Archivierung (Archivierungsgesetz, BGA) vom 26. Juni 1998 (Stand am 1. Mai 2013), AS 1999 2243.

## 2.2 Organigramm



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Organigramm 1.1.2018

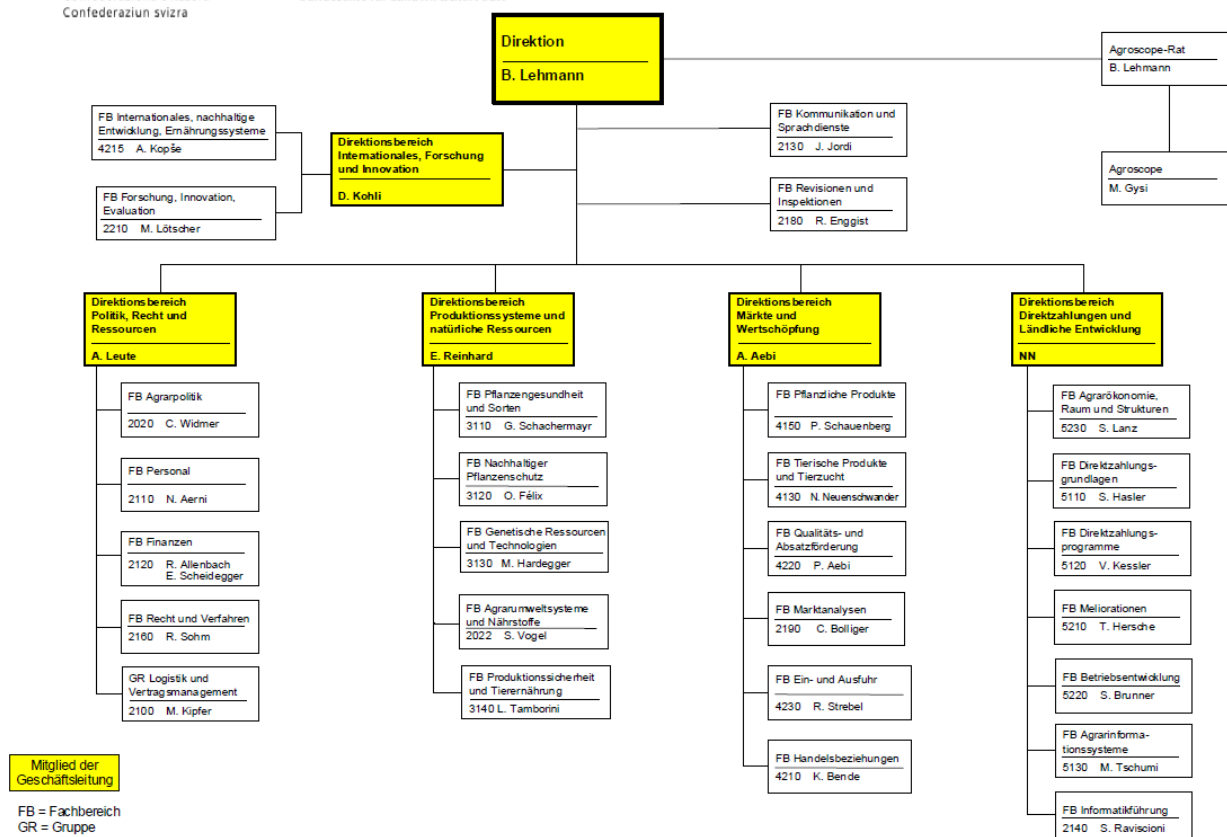


Abb. 1: Organigramm BLW (Stand 01.01.2018)<sup>4</sup>

## 2.3 Geschichte

Das Bundesamt für Landwirtschaft BLW ging 1979 aus der **Abteilung für Landwirtschaft** hervor. Diese wurde 1881 im Zuge der wachsenden agrarpolitischen Tätigkeiten des Bundes Ende des 19. Jahrhunderts eingesetzt.<sup>5</sup>

## 2.4 Aufgaben und Kompetenzen

Gemäss *Landwirtschaftsgesetz* vom 29. April 1999<sup>6</sup> ist der Bund für die folgenden Massnahmen im Bereich der Landwirtschaft zuständig:

- Er schafft günstige Rahmenbedingungen für Produktion und Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse.*
- Er gilt gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen ab.*
- Er unterstützt die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen und fördert eine tier- und klimafreundliche Produktion.*
- Er sorgt für eine sozialverträgliche Entwicklung in der Landwirtschaft.*
- Er unterstützt Strukturverbesserungen.*
- Er fördert die landwirtschaftliche Forschung und Beratung sowie die Pflanzen- und Tierzucht.*
- Er regelt den Pflanzenschutz und die Verwendung von Produktionsmitteln.*

<sup>4</sup> Vgl. Webseite BLW, <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/das-blw/organisation.html> (06.05.2018).

<sup>5</sup> Vgl. Baumann, Werner und Moser, Peter: Agrarpolitik. In: Historisches Lexikon der Schweiz HLS, 2012, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D13789.php> (06.05.2018).

<sup>6</sup> Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) vom 29. April 1998 (Stand am 1. Januar 2018), AS **1999** 3033.

Für die Umsetzung dieser Massnahmen ist das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) zuständig. Seine Ziele sind in der *Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (OV-WBF)* vom 14. Juni 1999<sup>7</sup> wie folgt beschrieben:

- a. *Es setzt sich im binnen- und aussenwirtschaftlichen Bereich für eine multifunktionale Landwirtschaft ein, die einen wesentlichen Beitrag leistet zur sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln, zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, zur Pflege der Kulturlandschaft und zur dezentralen Besiedlung des Landes.*
- b. *Es schafft und sichert günstige Rahmenbedingungen für die Produktion und den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse im In- und Ausland, für ökologische Leistungen der Landwirtschaft mittels einer umweltverträglichen Bewirtschaftung und für eine sozialverträgliche Entwicklung der Landwirtschaft.*

Das BLW vollzieht zusammen mit den Kantonen und bäuerlichen Organisationen die Entscheide der Regierung, des Parlaments und des Volkes.<sup>8</sup> Des Weiteren erarbeitet es Konzepte und Lösungen im Bereich der Landwirtschaft und evaluiert agrarpolitische Massnahmen. Die landwirtschaftliche Produktion umfasst die Milch-, Vieh- und Weinwirtschaft und den Pflanzenbau (Ackerbau, Obst und Gemüse). Diese Bereiche werden durch unterschiedliche agrarpolitische Massnahmen und Rahmenbedingungen durch das BLW gestützt.

Die Beurteilung der Qualität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft gehört zu den Aufgaben des BLW, ebenso die Koordination der Massnahmen zu den ländlichen Entwicklungen. Auch der Gewässerschutz im Bereich der Landwirtschaft ist eine gesetzlich verankerte Aufgabe, wobei das BLW die Umsetzungsrichtlinien erstellt, welche von den Kantonen umgesetzt werden sollen.

Im Bereich **Produktion und Absatz** landwirtschaftlicher Erzeugnisse legt das BLW unter anderem die Rahmenbedingungen fest, erlässt Vorschriften über die Kennzeichnung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und unterstützt nationale oder regionale Massnahmen zur Absatzförderung. Es ist weiter zuständig für die Festlegung und Verteilung von Zollkontingenten für die Einfuhr von landwirtschaftlichen Produkten sowie die Prüfung und Ausstellung von (General-)Einfuhrbewilligungen.

Für die Regelungen der **Direktzahlungen** zur Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen ist ebenfalls das BLW zuständig. Die Direktzahlungen umfassen u.a. Beiträge in den Bereichen Kulturlandschaft, Versorgungssicherheit, Biodiversität, Landschaftsqualität etc.

Im Bereich der **sozialen Begleitmassnahmen** in der Landwirtschaft stellt das BLW den Kantonen finanzielle Mittel für die Betriebshilfe zur Verfügung und gewährt Umschulungsbeihilfen. Ebenfalls richtet das BLW Beiträge und Investitionskredite für **Strukturverbesserungen** aus (Investitionshilfen), welche für einzelbetriebliche und für gemeinschaftliche Massnahmen gewährt werden und die Realisierung von Projekten ermöglichen, ohne dass sich die Landwirtschaft dafür untragbar verschulden muss. Diese umfassen u.a. Massnahmen in den Bereichen Bodenverbesserungen/Meliorationen, Um-, Neubau oder Verbesserung von landwirtschaftlichen Gebäuden, Projekte zur regionalen Entwicklung etc.

Ebenfalls zu den Aufgabengebieten des BLW, wenn auch im weiteren Sinne, gehören die **Forschung und Beratung** im Bereich der Landwirtschaft (Agroscope). Die Direktberatung der Bauernfamilien geschieht durch kantonale Beratungsdienste oder Beratungsdienste landwirtschaftlicher Organisationen vor Ort. Der Bund fördert die Beratung, indem das BLW finanzielle Beiträge an überregionale oder gesamtschweizerische Organisationen und Institutionen im Bereich der Beratung entrichtet. Seit 2014 verfügt das BLW zudem über finanzielle Mittel für die wettbewerbliche Vergabe von Beratungsprojekten.

Das BLW ist weiter im Bereich des Schutzes der Kulturen vor Schadorganismen (**Pflanzenschutz**) tätig. Zu diesem Zweck führt es – gemeinsam mit dem BAFU – den Eidg. Pflanzenschutzdienst (ESPD), welcher kontrolliert, ob die Schweizer Vorschriften im Bereich des Pflanzenschutzes bei der Ein- und

---

<sup>7</sup> Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (OV-WBF) vom 14. Juni 1999 (Stand am 1. Januar 2018), AS **1999** 2179.

<sup>8</sup> Die nachfolgenden Ausführungen basieren namentlich auf dem Landwirtschaftsgesetz LWG sowie der Webseite des BLW, [www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch) (06.05.2018).

Ausfuhr eingehalten werden. Der ESPD hat die Oberaufsicht über die Kontrolle der Pflanzenpasspflicht, welcher Pflanzenmaterialien unterstellt sind, die als potenzielle Träger von besonders gefährlichen Schadorganismen eingestuft werden. Er koordiniert zudem die verschiedenen Massnahmen der kantonalen Pflanzenschutzdienste zur Überwachung der Kantonsgebiete und zur Bekämpfung allfälliger Krankheitsherde (z.B. Feuerbrand).

Schliesslich ist das BLW zuständig für die **Zulassung von Produktionsmitteln** (Pflanzenschutzmittel, Dünger, Saatgut und Futtermittel) im Landwirtschaftsbereich und die **Erteilung des Sortenschutzes** (gewerblicher Schutz neuer Pflanzenzüchtungen).

## 2.5 Rechtliche Grundlagen

Ziele und Aufgaben des Bundesamtes für Landwirtschaft sind in der *Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Innovation (OV-WBF)* vom 14. Juni 1999 festgehalten.

Die gesetzliche Grundlage für die Aufgabenwahrnehmung BLW ist das *Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG)* vom 29. April 1998. Ferner gibt es zahlreiche Verordnungen im Bereich der Landwirtschaft.

Sämtliche rechtlichen Erlasse für die Wahrnehmung der Aufgaben des BLW finden sich in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) im Wesentlichen unter Kapitel *91 Landwirtschaft*.<sup>9</sup>

## 2.6 Partner

In Ausübung seiner gesetzlichen Aufgaben und Kompetenzen arbeitet das BLW mit unterschiedlichen Partnern zusammen.

Auf *Bundesebene* sind die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten (Agroscope) die zentralen Partner des BLW. Weiter arbeitet das BLW eng mit den Bundesämtern für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), für Gesundheit (BAG) und für Umwelt (BAFU) sowie auch mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) und dem Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) zusammen. Bei der Umsetzung der Landwirtschaftsgesetzgebung sind die *Kantone* die wichtigsten Partner des BLW.

Auf *internationaler Ebene* vertritt das BLW die Schweiz in verschiedenen Organisationen, Gremien und Projekten.<sup>10</sup>

### **Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO)**

Das BLW ist die verantwortliche Bundesbehörde für die FAO, bei welcher die Schweiz seit 1946 Mitglied ist. Die Schweiz hat in mehreren Gremien der FAO Einsitz, unter anderem im Ausschuss für Welternährungssicherheit, im Ausschuss für Landwirtschaft, im Forstausschuss oder in der Kommission für genetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft. Ebenfalls führt das BLW das Sekretariat des schweizerischen nationalen FAO-Komitees (CNS-FAO), welches 1947 gegründet wurde und als Konsultativorgan des Bundesrats in Fragen der Ernährungssicherheit und nachhaltigen Ernährungssystemen tagt.<sup>11</sup>

### **Organisation für Entwicklung und Zusammenarbeit (OECD)**

Das BLW bringt sich bzw. die schweizerischen Anliegen und Sichtweisen betreffend Landwirtschaft aktiv in die betreffenden Ausschüsse der OECD ein. Dazu gehören unter anderem das Committee for Agriculture (COAG), die Working Party on Agricultural Policies and Markets (APM) oder die Joint Working Party on Agriculture and Trade (JWPAT).

### **Vereinte Nationen (UNO)**

Das BLW leitet (zusammen mit Südafrika, dem WWF und Hivos) seit 2015 das Programm für nachhaltige Ernährungssysteme (Sustainable Food Systems Programm) des UNO 10-Jahresrahmens für Programme zur Förderung nachhaltiger Konsum- und Produktionsmuster (10YFP). Ausserdem ist das BLW zuständig für die nationale Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung.

<sup>9</sup> Vgl. dazu <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/91.html#91> (06.05.2018).

<sup>10</sup> Vgl. Webseite BLW, <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/international/institutionen.html> (06.05.2018).

<sup>11</sup> Vgl. Webseite BLW, <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/international/institutionen/multistakeholder-partnerschaften/cns-fao.html> (06.05.2018).

### **Welthandelsorganisation (WTO)**

Die Schweiz ist im Agrarkomitee der WTO vertreten, welches im Zuge der Überwachung und Weiterentwicklung des Agrarabkommens (Uruguay-Runde 1995) einberufen wurde. Zudem ist die Schweiz, als Mitglied der G10 Verhandlungsgruppe von Netto-Agrarimporteuren (u.a. zusammen mit Island, Japan, Norwegen etc.), auch an der Weiterentwicklung des Regelwerks beteiligt (Agrarverhandlungen). Die Vertretung der Schweiz bei der WTO obliegt der Verantwortung des Staatssekretariats für Wirtschaft (seco) und des Eidgenössischen Aussendepartements (EDA). Das BLW begleitet die Geschäfte z.H. seco und EDA inhaltlich.

### **Europäische Union (EU)**

Die EU ist mit Abstand die wichtigste Handelspartnerin der Schweizer Landwirtschaft. Der Handel mit der EU basiert auf verschiedenen bilateralen Verträgen, darunter namentlich das seit 1972 existierende Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und der EU, welches u.a. den Handel mit verarbeiteten Agrarprodukten regelt (Protokoll Nr. 2), sowie das bilaterale Agrarabkommen von 2002 zum Handel mit Basisagrарprodukten. Das BLW ist zuständig für die Pflege und Aktualisierung dieser Abkommen sowie die Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU im Bereich Landwirtschaft.

### **Europäische Freihandelsassoziation (EFTA)**

Im Rahmen der EFTA schliesst die Schweiz Freihandelsabkommen mit EFTA-Staaten ab, welche auch Bestimmungen betreffend Handel von landwirtschaftlichen Erzeugnissen beinhalten. Da die EFTA-Staaten keine gemeinsame Agrarpolitik haben, sind gegenseitige Konzessionen in separaten bilateralen Abkommen zwischen den EFTA-Ländern einerseits und dem jeweiligen Partner andererseits geregelt.<sup>12</sup>

Schliesslich ist das BLW Mitglied bzw. Partner verschiedener weiterer multilateraler Partnerschaften, darunter der Global Alliance for Climate Smart Agriculture (GACSA), der Global Agenda for Sustainable Livestock (GASL) oder der Mountain Partnership zum Schutz von Gebirgsregionen und der Verbesserung der Lebensbedingungen der Bergbevölkerung.

## **3 Analyse des Angebots**

### **3.1 Anlass und Gegenstand der Bewertung**

Gemäss der Verordnung über die elektronische Geschäftsverwaltung in der Bundesverwaltung (GEVER-Verordnung)<sup>13</sup> prüft das Bundesarchiv (BAR) die Ordnungssysteme (OS) aller anbietepflichtigen Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung und nimmt diese ab. Dabei führt das BAR – in Zusammenarbeit mit der Verwaltungseinheit – auch eine vollständige prospektive Bewertung aller Rubriken des OS durch. 2017 hat das BLW sein 2010 erarbeitetes und abgenommenes OS hinsichtlich der Struktur umfassend umgebaut und erneut zur Abnahme eingereicht. In diesem Zusammenhang wurde das Ordnungssystem BLW erneut bewertet.

### **3.2 Inhaltliche Analyse**

Das OS BLW 2017-1 bildet sämtliche Aufgaben und Kompetenzen des Bundesamtes ab. Es ist die Grundlage für die Ablage und Strukturierung der im BLW anfallenden geschäftsrelevanten Informationen ab Sommer 2018 bzw. mit Einführung des neuen GEVER-Systems ActaNova (Stand April 2018). Das OS ist hierarchisch aufgebaut und gliedert sich in die folgenden Hauptgruppen (HG, ohne die wiederkehrenden Positionen *X0 Allgemeines* und *X9 Verschiedenes*):

#### ***HG 0 Führung und Querschnittaufgaben***

#### ***HG 1 Support und Ressourcen***

#### ***HG 2 Agrarpolitik und -strategie planen und umsetzen***

21 Rechtliche Grundlagen erarbeiten und festlegen

---

<sup>12</sup> Vgl. Webseite BLW, <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/international/agrarmaerkte-und-agrarhandel/freihandelsabkommen.html> (06.05.2018).

<sup>13</sup> Verordnung über die elektronische Geschäftsverwaltung in der Bundesverwaltung (GEVER-Verordnung) vom 30. November 2012 (Stand am 1. Juli 2014). AS 2012 6669.



- 22 Agrarpolitische Massnahmen umsetzen - Vollzug Marktordnung
- 23 Massnahmen zur Weiterentwicklung von Umwelt und Ökologie

### ***HG 3 Internationales***

- 31 Zusammenarbeit mit multilateralen Organisationen
- 32 Zusammenarbeit mit der EFTA (European Free Trade Association)
- 33 Zusammenarbeit mit der Europäischen Union - EU
- 34 Bilaterale Zusammenarbeit (nicht handelsbezogen)
- 35 Einfuhr und Ausfuhr von Landwirtschaftsprodukten
- 36 Quantitative Analysen zu Handelsfragen erstellen

### ***HG 4 Forschung, Beratung und Evaluation - Strategie entwickeln, Projekte lancieren***

- 41 Forschung planen
- 42 Evaluation planen und durchführen
- 43 Forschung fördern
- 44 Beratung fördern
- 45 Monitoring Soziales und Gesellschaft

### ***HG 5 Agrarsektoradministration, Agrardaten bewirtschaften und bereitstellen / Vollzug Landwirtschaftliche Begriffe, Anerkennungsverfahren / Vollzug der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung***

- 51 Agrarsektoradministration Lebensmittelkette-Sicherheit (ASA LMK-S) führen
- 52 Business Intelligence BI ASTAT fachlich führen
- 53 Agrardaten verwalten und bereitstellen
- 54 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung vollziehen und Produktionskataster führen
- 55 Landwirtschaftliche Begriffe und Anerkennung von Betriebsformen bearbeiten
- 56 Statistiken erstellen
- 57 Markt analysieren

### ***HG 6 Aufsicht, Kontrollen und Inspektionen durchführen***

- 61 Inspektionen und Kontrollen durchführen
- 62 Nationaler Kontrollplan NKP koordinieren
- 63 EPSD - Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst
- 64 Oberaufsicht planen und durchführen

### ***HG 7 Anträge für Finanzhilfen wie Direktzahlungen, Beiträge und Kredite bearbeiten, prüfen und bewilligen***

- 71 Anfragen und Entscheide zu den Finanzhilfen bearbeiten und verwalten
- 72 Direktzahlungen und Beiträge an Kantone prüfen und auszahlen
- 73 Bundesbeiträge, Investitionskredite und soziale Begleitmassnahmen prüfen und Zahlungen bewilligen
- 74 Finanzhilfen Qualitäts- und Absatzförderung prüfen und Zahlungen bewilligen

### ***HG 8 Zulassungen, Zertifizierungen, Schutz geistiges Eigentum und Erhalt für die Agrarproduktion***

- 81 Zulassen von Agrarprodukten
- 82 Kennzeichnung von Agrarprodukten festlegen
- 83 Schützen, Erhalten und Nutzen von pflanzengenetischen Ressourcen auf nationaler Ebene

Im OS BLW werden auch Metadaten wie Aufbewahrungsfrist, Archivwürdigkeit, Datenschutz, Öffentlichkeitsstatus, Zugriffe und Federführung verwaltet. Zu OS und dem Informationsmanagement beim Bund im Allgemeinen [vgl. Webseite BAR](#).

#### **3.2.1 Fachanwendungen / Datenbanken BLW**

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und Kompetenzen betreibt das BLW ausserhalb seines GEVER-Systems zahlreiche Fachanwendungen und Datenbanken, in welchen es landwirtschaftliche Informationen bewirtschaftet (betrifft insbesondere die Hauptgruppen 5-8). Diese Daten dienen als Grundlage für die Bearbeitung der Aufgaben des BLW; auf deren Basis erstellte Unterlagen werden im GEVER-



System BLW abgelegt.

Die Inhalte aus den geschäftsrelevanten Fachapplikationen/Datenbanken und weiteren Ablagen werden vom BLW nach der prospektiven Bewertung des OS BLW 2017 separat zur Bewertung durch BLW und BAR angeboten. Dies betrifft namentlich die folgenden Systeme:

Name	Zweck	Rechtliche Grundlage
<b>Acontrol</b>	Verwaltung und Erfassung standardisierter Kontrolldaten im Bereich der Primärproduktion und des Veterinärdienstes Schweiz	Artikel 6-9 der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV), <a href="#">SR 919.117.71</a>
<b>Agate</b>	Internetportal u.a. zur Information der Öffentlichkeit und der Authentifizierung für und Zugriffsregelung auf Teilnehmersysteme	Art. 20-22a ISLV
<b>AGIS</b>	Agrarpolitisches Informationssystem für Betriebs-, Struktur- und Beitragsdaten. Zentrales Instrument für die Oberkontrolle, Auswertung und Weiterentwicklung der Agrarpolitik	Artikel 2-5 ISLV
<b>Cert-Info</b>	Verwaltung der Produktion von anerkanntem (zertifiziertem) Vermehrungsmaterial von Weinrebe und von Kern- und Steinobst	Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial (Vermehrungsmaterial-Verordnung), <a href="#">SR 916.151</a>
<b>eMAPIS</b>	Meliorations- und Agrarkredit-Projekt-Informationssystem. Dient der Gewährung von Finanzhilfen im Bereich der sozialen Begleitmassnahmen und Strukturverbesserungen	Artikel 17-19 ISLV
<b>HODUFLU</b>	Einheitliche Verwaltung von Hof- und Recyclingdüngerverschiebungen in der Landwirtschaft	Art. 14-16 ISLV
<b>NDB-Pgrel</b>	Nationale Datenbank von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung	Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (PGRELV), <a href="#">SR 916.181</a>
<b>Pass-Info</b>	Erfassung der phytosanitären Pflanzenpasskontrolle in Obst- und Rebschulen sowie bei Jungpflanzenproduzenten	Verordnung über den Pflanzenschutz (Pflanzenschutzverordnung, PSV), <a href="#">SR 916.20</a>
<b>ProVar</b>	Datenbank zum Verwalten des Sortenschutzes, Sortenschutzregister	Artikel 32ff des Bundesgesetzes über den Schutz von Pflanzenzüchtungen (Sortenschutzgesetz), <a href="#">SR 232.16</a>
<b>TVD</b>	Tierverkehrsdatenbank, enthält Daten zur Kennzeichnung und Identifizierung von Tieren und zu deren Bewegungen (Geburten, Schlachtungen etc.)	Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung), <a href="#">SR 916.404.1</a>

Tabelle 1: Fachanwendungen/Datenbanken BLW, welche separat angeboten und bewertet werden

Nicht mehr separat angeboten und bewertet werden demgegenüber jene Fachanwendungen/Datenbanken BLW, deren geschäftsrelevante Inhalte entweder im GEVER-System BLW bereits nachgewiesen sind (als In- und Output), als Grundlage andere Anwendungen haben oder operativer Natur sind. Die Bewertung der betreffenden Rubriken des OS BLW gibt Auskunft über die Archivwürdigkeit der in den betreffenden Systemen geführten Inhalte (siehe auch Kapitel 4.2).

### 3.3 Überlieferungskontext

Zu Unterlagen des BLW und seiner Vorgängerbehörde, der Abteilung für Landwirtschaft, liegen bereits mehrere Bewertungsentscheide des BAR vor, darunter die prospektive Bewertung des Ordnungssystems (OS) BLW 2010 (Bewertungsentscheid vom 15.07.2010). Das OS BLW 2010 dient der Registrierung von geschäftsrelevanten Unterlagen BLW, welche seit 2005 erstellt und bewirtschaftet wurden. Im Zuge der Einführung des neuen GEVER-Systems wird es per Mitte 2018 durch das (hiermit) aktualisierte OS BLW 2017 ersetzt. Für die Archivierung von Unterlagen aus dem Zeitraum 2005-Mitte 2018 bleibt das OS BLW 2010 (Struktur und Bewertung) gültig.

### 3.4 (Mögliche) Parallelüberlieferung

Da in der Umsetzung und dem Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung unterschiedliche Akteure auf eidgenössischer und kantonaler Ebene tätig sind sowie auf Grund der Tatsache, dass die Schweiz auch

im internationalen Bereich mit verschiedenen Partnern zusammenarbeitet, können sich mögliche parallele Überlieferungen ergeben. Bei der Bewertung der Rubriken im OS BLW wurde diesem Umstand mit der Umsetzung des Prinzips der Federführung bestmöglich Rechnung getragen.

## 4 Bewertung der Archivwürdigkeit

### 4.1 Vorgehen

Die Bewertung wurde gemäss der im Bundesgesetz über die Archivierung (BGA) vorgeschriebenen Zusammenarbeit zwischen dem BAR und der anbietepflichtigen Stelle vorgenommen. Dabei wurden die im Gesamtkonzept für die Bewertung im Bundesarchiv (2010)<sup>14</sup> festgelegten Prozesse und Kriterien angewandt.

Nach vorgängiger Analyse der rechtlichen Grundlagen und der daraus abgeleiteten Aufgaben und Kompetenzen BLW wurden die Rubriken des OS BLW nach den im Gesamtkonzept festgelegten rechtlich-administrativen Kriterien (durch BLW) sowie historisch-sozialwissenschaftlichen Kriterien (durch das BAR) bewertet. Im Rahmen einer gemeinsamen Besprechung wurden die Ergebnisse diskutiert und anschliessend bereinigt.

Die detaillierte und begründete Bewertung auf Stufe Rubrik ist im OS nachvollziehbar. Die Bewertung aus rechtlich-administrativer Sicht wurde von der Geschäftsleitung BLW genehmigt.

Im Rahmen der Bewertung durch das BAR (historisch-sozialwissenschaftliche Bedeutung) wurde die vorliegende Zusammenfassung der Bewertung online publiziert. Dies um Interessierten die Möglichkeit zu geben, sich zu den Ergebnissen der Bewertung des BAR zu äussern. Daraus haben sich keine Rückmeldungen Dritter zur Bewertung ergeben.

### 4.2 Ergebnis der Bewertung

Trotz stetig rücklaufender Beschäftigung im Primärsektor und dessen (im Vergleich mit den anderen Sektoren) geringen Wertschöpfung für die schweizerische Volkswirtschaft<sup>15</sup>, beschäftigt der Agrarsektor die Politik, Gesellschaft und Wirtschaft weiterhin stark. Als Kompetenzzentrum des Bundes für den Agrarsektor ist das Bundesamt für Landwirtschaft ein zentraler Akteur der schweizerischen Agrarpolitik. Es nimmt dabei wichtige Aufgaben wahr und prägt die Landwirtschaft in der Schweiz nachhaltig mit. Die vorliegende Bewertung bzw. deren Umsetzung trägt dieser Rolle Rechnung: Sie wird die Archivierung jener Unterlagen und Daten ermöglichen, welche die Nachvollziehbarkeit der Aufgabenwahrnehmung in den Kernaufgaben des BLW gewährleisten. Der hohe Anteil archivwürdig bewerteter Unterlagen des BLW lässt sich durch die genannte Bedeutung der schweizerischen Agrarpolitik und das potentiell hohe Interesse zeitgenössischer und zukünftiger Generationen an derselben sowie durch die grossen staatlichen Investitionen in den Landwirtschaftsbereich erklären.

Die Rubriken der **Hauptgruppen 0, Führung und Querschnittsaufgaben** und **1, Support und Ressourcen** bewertet das BLW mehrheitlich gemäss den Bewertungsempfehlungen BAR.<sup>16</sup> Aus Sicht des BAR sind aufgrund ihres Nutzens für die Forschung in Hauptgruppe 0 zusätzlich auch die Bergbauernhilfe des BLW-Personals und die Zusammenarbeit mit nationalen Partnern und Organisationen sowie in Hauptgruppe 1 eine Auswahl der Personaldossiers BLW (Sampling/Selektion)<sup>17</sup> zu archivieren.

Die Positionen der **Hauptgruppe 2, Agrarpolitik und -strategie planen und umsetzen** umfassen die

---

<sup>14</sup> Vgl. Webseite BAR, <https://www.bar.admin.ch/bar/de/home/informationsmanagement/archivwuerdigkeit.html> (06.05.2018).

<sup>15</sup> Vgl. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/land-forstwirtschaft/landwirtschaft/umfeld.html> (06.05.2018).

<sup>16</sup> Bewertungsempfehlungen BAR 2013, <https://www.bar.admin.ch/bar/de/home/informationsmanagement/tools---hilfsmittel/archivwuerdigkeit.html#-1219379492> (06.05.2018).

<sup>17</sup> Vgl. Bewertungsentscheid BAR zum Personalinformationssystem der Bundesverwaltung (BV PLUS) und e-Personaldossier vom 17.01.2017, <https://www.bar.admin.ch/bar/de/home/informationsmanagement/archivwuerdigkeit/bewertungsentscheide/eidgenoessisches-finanzdepartement-efd.html> (06.05.2018).

Erarbeitung und Festlegung der rechtlichen Grundlagen des BLW, die Umsetzung der agrarpolitischen Massnahmen zum Vollzug der Marktordnung sowie die Konzeption von Massnahmen zur Weiterentwicklung von Umwelt und Ökologie. Diese Unterlagen werden vollumfänglich archiviert (Kriterium *Rechtliche Relevanz*), mit Ausnahme jener Rechtsbereiche, für welche das BLW nicht federführend zuständig ist (Raumplanung, Umweltschutz etc.). Diese Unterlagen fallen unter die Anbietepflicht der verantwortlichen Bundesämter.

In **Hauptgruppe 3, Internationales** sind Unterlagen zur multilateralen Zusammenarbeit des BLW dort archivwürdig (Kriterium *Nachweis der Geschäftspraxis*), wo das Bundesamt federführend agiert, die schweizerische Position vertritt und eigene, aktive Beiträge leistet (u.a. FAO, OECD, nationale Umsetzung der UN-Agenda 2030, Leitung Programm UN-10YFP, Agrarabkommen EFTA, gemischter Agrarausschuss EU, bilaterale Agrarabkommen mit EU). Auch die bilateralen Beziehungen zu Liechtenstein und den Genfer Freizonen bewertet das BLW archivwürdig (Kriterium *Rechtliche Relevanz*). Nicht übernommen werden hingegen die Unterlagen, welche das BLW zur WTO, UNO sowie weiteren multilateralen und bilateralen Partner erstellt, da keine Federführung BLW besteht oder es sich um Unterlagen handelt, welche keinen Nachweis über die inhaltlichen Tätigkeiten des BLW erbringen.

Im Bereich der Ein- und Ausfuhr von landwirtschaftlichen Produkten verzichten das BLW und das BAR mehrheitlich auf eine Archivierung, da hier massenhaft gleichförmige Geschäfte geführt werden, die nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen keine Relevanz aufweisen (betrifft Einfuhrbewilligungen, Zollkontingente, Kontrollen). Sie zeigen lediglich die Umsetzung der Vorgaben auf und erbringen damit keinen grossen Nachweis über die inhaltlichen Tätigkeiten des BLW. Zudem fliessen die Ergebnisse in den Agrarbericht BLW ein. Im Bereich Ausfuhr bewertet das BLW nur die Positionen zum Austausch des BLW mit Branchenakteuren und der Behandlung von Exportanliegen zu Produkten und Ländern archivwürdig. Ergänzend sieht das BAR eine Archivierung der Unterlagen aus der Analyse BLW zu Effekten für Freihandelsabkommen vor.

Die Rubriken der **Hauptgruppe 4, Forschung, Beratung und Evaluation - Strategie entwickeln, Projekte lancieren** sind nahezu vollständig archivwürdig bewertet (Kriterium *Nachweis der Geschäftspraxis*). Nicht übernommen werden Unterlagen zur Steuerung und Planung von Evaluationen sowie – da Federführung BAFU – zur Durchführung der Einstufung von Organismen (gemäss Einschliessungsverordnung ESV).

In **Hauptgruppe 5, Agrarsektoradministration, Agrardaten bewirtschaften und bereitstellen / Vollzug Landwirtschaftliche Begriffe, Anerkennungsverfahren / Vollzug der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung** werden die Unterlagen des BLW zur Verwaltung und Bereitstellung von Agrardaten sowie zur Beantwortung von Fragen zu landwirtschaftlichen Begriffen und Anerkennungen von Betriebsformen nicht archiviert. Die Fachanwendungen/Datenbanken, mittels welchen das BLW Agrardaten bewirtschaftet, werden vom BLW und BAR im Nachgang an die vorliegende Bewertung separat auf ihre Archivwürdigkeit geprüft (u.a. Acontrol, AGIS, Hoduflu, eMapis, vgl. Kapitel 3.2.1). Nicht archiviert werden Inhalte aus den Anwendungen *Beitragsberechnungsservice BBS* (Web-Service zur Berechnung von Direktzahlungen) und *Business Intelligence (BI) ASTAT* (Tool für Abfragen und Analysen), da deren Inhalte operativer Natur sind bzw. in anderen Systemen bereits vorhanden sind.

Das BLW bewertet demgegenüber folgende Positionen archivwürdig: Strategie der Agrarsektoradministration Lebensmittelkette-Sicherheit, Abgrenzung landwirtschaftliche Zonen und Gebiete für alle Kantone, Rechts-/Beschwerdefälle im Vollzug der landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung, Marktdaten halten sowie Publikationen und Marktanalysen erstellen (Kriterium *Nachweis der Geschäftspraxis* bzw. *Rechtliche Relevanz*). Ergänzend dazu sieht das BAR aufgrund ihres Nutzens für die Forschung die Archivierung der vom BLW erarbeiteten Statistiken (u.a. zu Obstanlagen Schweiz, Weinwirtschaft etc.) sowie das Betriebsregister (periodische Auszüge aus AGIS zu landwirtschaftlichen Betrieben) und weitere Auswertungen AGIS vor.

Von den Unterlagen, welche in der **Hauptgruppe 6, Aufsicht, Kontrollen und Inspektionen durchführen** anfallen, werden nur jene zur Planung und Durchführung der Oberaufsicht BLW (u.a. in den Bereichen Direktzahlungen, Bodenverbesserungen, Hochbau, regionale Entwicklung, Weinwirtschaft, Kennzeichnung) vollständig archiviert (Kriterium *Nachweis der Geschäftspraxis*). Ergänzend sehen das BLW und das BAR die Archivierung von Unterlagen zum Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst ESPD vor (Zusammenarbeit mit externen Kontrollorganisationen, Erarbeitung Bekämpfungsmassnahmen

ESPD, Kampagnen Gebietsüberwachung durchführen). Nicht archiviert werden sollen aus Sicht BLW und BAR Unterlagen, die aus der Durchführung von Inspektionen und Kontrollen resultieren, da hier keine über die Aufbewahrung hinauslaufende Relevanz besteht und lediglich die Umsetzung der Vorgaben aufgezeigt wird. Zudem fließen die Ergebnisse in den Agrarbericht BLW ein. Ausnahme bilden jedoch die Inspektionen des BLW zu landwirtschaftlichen Produkten und zu Herstellern derselben, welche das BAR aufgrund ihres Nutzens für die Forschung archivwürdig bewertet. Die für die Kontrollen im Bereich Pflanzenpass genutzte Fachanwendung Pass-Info wird vom BLW und BAR separat bewertet (vgl. Kapitel 3.2.1).

In **Hauptgruppe 7, Anträge für Finanzhilfen wie Direktzahlungen, Beiträge und Kredite bearbeiten, prüfen und bewilligen** bewertet das BLW die Unterlagen zum Vollzug von Agrar-Projekten (gemeinschaftliche Projektinitiativen, regionale Entwicklung, Ressourcenprogramm, Gewässerschutzprogramm) sowie die Statistiken zu Beitrags- und Kreditkontingenten archivwürdig (Kriterium *Nachweis der Geschäftspraxis*). Nicht übernommen werden die Anfragen und Entscheide zu Finanzhilfen der Bereiche Direktzahlungen, Einzelkulturbeiträge sowie Hochbau- und Bodenverbesserungsmassnahmen, der Prüfung und Auszahlung von Direktzahlungen und Beiträgen an die Kantone, der Prüfung und Bewilligung von Gesuchen bzw. Zahlungen für Investitionskredite und Bundesbeiträge. Ausnahme bildet der Bereich der sozialen Begleitmassnahmen, wo Unterlagen zu Anfragen und Entscheiden sowie Gesuchen aus Sicht BAR archiviert werden. Ebenfalls archivwürdig, jedoch in Auswahl, bewertet das BAR die Prüfung und Bewilligung von Gesuchen im Bereich der Qualitäts- und Absatzförderung (Sampling, 10 Prozent der Dossiers/Projekte) (Kriterium *Entwicklungen / Verlauf*).

Die Rubriken der **Hauptgruppe 8, Zulassungen, Zertifizierungen, Schutz geistiges Eigentum und Erhalt für die Agrarproduktion** werden vom BLW und BAR nahezu vollständig archivwürdig bewertet. Demgemäss werden insbesondere Unterlagen zur Zulassung von genveränderten Organismen und Düngern sowie auch von Saatgut und Vermehrungsmaterial sowie Pflanzenschutzmittel (inkl. Erteilung Verkaufserlaubnis) archiviert. Ebenso übernommen werden Unterlagen zur Bearbeitung, Genehmigung und Verwaltung im Bereich Sortenschutz und Sortenkatalog, zur Kennzeichnung von Agrarprodukten (u.a. Biolandbau, Ursprungsbezeichnungen) sowie zum Schutz, Erhalt und der Nutzung von pflanzen-genetischen Ressourcen auf nationaler Ebene (Nationaler Aktionsplan). Nicht archiviert werden Geschäfte unter Federführung Dritter (z.B. im Bereich Futtermittel/-zusatzstoffe) oder die keinen Nachweis über die inhaltlichen Tätigkeiten des BLW erbringen (Sitzungen Arbeitsgruppen, Beziehungen Biolandbau etc.). Die Fachanwendungen/Datenbanken, mittels welchen das BLW die Aufgaben der Hauptgruppe 8 wahrnimmt, werden vom BLW und BAR im Nachgang an die vorliegende Bewertung separat auf ihre Archivwürdigkeit geprüft (betrifft u.a. ProVar, Cert-Info, PassInfo). Nicht mehr separat angeboten werden müssen die Anwendung GIAPP sowie die Datenbank Dünger, da deren Inhalte vollständig im GEVER-System BLW registriert und nachgewiesen werden (vgl. Kapitel 3.2.1).